



1. Hinweisblatt (Stand 28.01.2026)

<u>Lfd. Nr.:</u>	<u>Bezug</u>	<u>Bieterfrage</u>	<u>Antwort</u>
1	Lieferungen	<p>In § 5 Abs. 2 des Vertragsentwurfs zur Rahmenvereinbarung ist eine maximale Lieferzeit von 4 Wochen nach Eingang der jeweiligen Bestellung vorgesehen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der in den Preis- und Produktblättern ausgewiesenen prognostizierten Gesamtmenge von insgesamt über 40.000 zu liefernden Möbelmodulen (Korpus- und Aufsatzmodule) über alle Lose, der bundesweiten Verteilung der Lieferorte sowie der vertraglich geschuldeten Lieferung frei Verwendungsstelle inklusive Einbringung und Montage, bitten wir um Klarstellung, ob diese Lieferzeit uneingeschränkt auch für Großabrufe in dieser Größenordnung Anwendung finden soll.</p> <p>Sofern dies nicht der Fall ist, bitten wir um Mitteilung, ob seitens des Auftraggebers für entsprechende Großabrufe eine gestaffelte Abruf-, Liefer- und Montageplanung vorgesehen ist bzw. ob für derartige Abrufmengen abweichende, längere Lieferfristen vorgesehen werden können.</p>	<p>Die vertraglich vorgesehene Lieferzeit von 4 Wochen kann nicht verlängert werden. In § 4 Abs. 4 des Vertrages ist die Abnahme der im Preis- und Produktblatt aufgeführten prognostizierten Mengen garantiert. Es muss gewährleistet werden, dass die Gesamtmenge im Zeitraum 33. – 35. KW an die entsprechenden Standorte geliefert und eingebracht werden kann.</p>
2	Lieferzeit Einlagerung	<p>Aufgrund der niedrigen Lieferzeit werden wir Schränke vorab fertigen müssen und einlagern müssen. Daher wird es schwierig 3 Angebote für eine mögliche Einlagerung anzubieten, wenn die Schränke schon eingelagert sind. Es könnte zur Folge haben, dass die die Schränke ein drittes Mal transportiert werden müssen. Gibt es dazu eine Problemlösung?</p>	<p>Sofern eine Einlagerung ab der 36. KW notwendig wird, sind drei Angebote für eine mögliche Einlagerung einzureichen, da die Höhe der Vergütung auf die ortsüblichen Kosten der Einlagerung begrenzt ist.</p>
3	Lieferungen	<p>Frage 1: Dieser Ausschreibung liegt ein Rahmenvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.07.2027 mit der Option auf weitere 12 Monate zugrunde. Gleichzeitig wird angegeben, dass die ausgeschriebenen Produkte an diverse Stellen zwischen der 33. und 35. KW 2026 zu liefern sind. Wie haben wir dies zu verstehen im Hinblick auf eine Preisbindung. Ist die Lieferung und somit der Vertrag mit letzter Lieferung in KW 35 (+ etwaige</p>	<p>Antwort zu Frage 1: Es muss gewährleistet werden, dass die ausgeschriebenen Produkte an diverse Stellen zwischen der 33. und 35. KW 2026 geliefert und eingebracht werden können. Allerdings wird die</p>



		<p>Einlagerung) abgeschlossen oder kann es z.B. auch noch zu Lieferungen im Juni 2027 kommen?</p> <p>Frage 2: Kann für jeden Regionallose die minimale/maximale Anzahl der Verwendungsstellen festgelegt werden?</p> <p>Frage 3: Können Sie angeben, wie viele Produkte je Artikel minimal/maximal an einen Lieferort zu liefern sind?</p>	<p>Lieferpflicht gemäß § 4 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung erst durch Einzelbestellungen begründet. Es kann daher auch zur Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt kommen.</p> <p>Antwort zu Frage 2: Es wird auf die beigefügte Übersicht verwiesen. Diese führt die aktuellen Standorte und Liegenschaften je Los auf. Es besteht dabei kein Anspruch auf Verbindlichkeit. Änderungen bleiben vorbehalten.</p> <p>Antwort zu Frage 3: Es besteht kein Anspruch auf Verbindlichkeit. Änderungen bleiben vorbehalten. Die Frage wird für den Artikel WA000621 beantwortet. Min: 80 Stück; max: 840 Stück an einem Lieferort</p>
<p>4</p>		<ol style="list-style-type: none"> 1. die Laufzeit des Vertrages ist 31.07.2027, warum müssen dann bei Beteiligung an allen 4 Losen, die Gesamtanzahl Module (41550 Stk.) lieferbereit sein? 2. es erfolgen keine Einzelabrufe von Teilmengen je nach Baustelle? 3. bei einer max. Bindefrist 30.04.2026, kann der Auftrag ja auch erst zum 30.04.2026 erteilt werden, 3 Monate für alle notwendigen Arbeiten eines Bieters (Materialbeschaffung, Zukaufteile, Fertigung, Einlagerung) ist bei Ihren Mengen für einen Betrieb mit einem normalen Geschäftsbetrieb eigentlich unmöglich zu realisieren! 	<p>zu 1.: Weil die Lage es erforderlich macht ggf. alle Schränke ab diesem Zeitpunkt einbringen zu können.</p> <p>Zu 2. Die einzelnen „Baustellen“ sind ggf. parallel auszustatten.</p> <p>Zu 3. Der Vertrag (basierend auf einem von Ihnen zum Angebotsschluss abgegebenen Angebots) kann nur vor Ablauf der Bindefrist geschlossen werden. Die Annahme, dass ein Auftrag erst zum 30.04.2026 erteilt</p>



		<p>4. geht die Bundeswehrverwaltung davon aus, dass der Auftragnehmer seinen kompletten Geschäftsbetrieb stoppt und nur noch Bundeswehr bedient?</p>	<p>werden kann, ist nicht zutreffend, sondern abhängig vom weiteren Ablauf des Verfahrens.</p> <p>Zu 4. Dies obliegt der Entscheidung des Auftragnehmers. Wenn das Unternehmen die Rahmenbedingungen nicht erfüllen kann kommt es als AN in dieser Ausschreibung nicht in Betracht.</p>
5			
6			
7			
8			
9			

Bonn, den 28.01.2026

BAIUDBw DL II 4

Einkauf Liegenschaftsmaterial